



**Bücherei Kirchditmold e.V. - Satzung vom 18. November 2013
in der Korrektur vom 17.12.2013
2. Korrektur vom 23.03.2015**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bücherei Kirchditmold“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Bücherei Kirchditmold – entstanden aus der früheren Stadtteilbibliothek Kirchditmold – und ihre weitere Entwicklung und Aufrechterhaltung als Medien-, Kommunikations- und Stadtteilzentrum.

Im Zentrum steht dabei die Förderung der Erziehung durch die Zusammenarbeit mit den Schulen, z. B. durch Bereitstellung von Büchern für gemeinsame Projekte, durch Hausaufgabenhilfe und durch regelmäßige Besuche der Bücherei durch die Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, ihnen die Einrichtung einer Bücherei und die Möglichkeit der Buchausleihe nahezubringen.

Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird verwirklicht durch die Förderung der Lesekultur und der Lesekompetenz insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Seniorinnen und Senioren.

Der Zweck der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die bürgerschaftlich geprägte Verwaltung und Nutzung der Bücherei Kirchditmold, die dem Konzept der Bücherei als Stadtteilzentrum entspricht.

Durch das Engagement und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird die Bücherei geführt, werden Veranstaltungen organisiert und Impulse für die Stadtteilentwicklung gesetzt, die den Bedarf und die Interessen der verschiedenen Nutzergruppen aus der Einwohnerschaft Kirchditmolds und umliegender Stadtteile berücksichtigen. Das Prinzip dabei ist, dass das Angebot mit dem wächst und sich verändert, was die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nutzerinnen und Nutzer aus dem bisherigen Angebot entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mitglieder des Vorstands können jedoch mit Tätigkeiten beauftragt werden, die über die übliche Vorstandstätigkeit hinausgehen; diese können im Rahmen vergleichbar einer Übungsleiterpauschale vergütet werden. Mitglieder des Vereins können ebenfalls mit Tätigkeiten beauftragt werden, die über die übliche Mitgliedstätigkeit hinausgehen; diese können im Rahmen vergleichbar einer Ehrenamtspauschale vergütet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Für eine Vollmitgliedschaft ist ein Alter von 16 Jahren erforderlich. Zuvor können die Erziehungsberechtigten als Bürgen eintreten und eine unterstützte Mitgliedschaft mit gleichen Rechten ab dem 10. Lebensjahr ermöglichen, die mit Erreichung des 16. Lebensjahres automatisch in eine Vollmitgliedschaft übergeht, sofern kein Einspruch erhoben wird.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer / einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung unzulässig ist. Nur bei begründeter Abwesenheit kann vorab schriftlich festgelegt werden, welches andere Mitglied das

Stimmrecht der verhinderten Person vertreten soll. Dabei kann jede bei der Abstimmung anwesende Person nur eine Stimme einer abwesenden Person mit vertreten. Findet sich keine Vertretung, ist das Stimmrecht nicht wirksam.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in den eigenen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch eigene Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Anfang eines Kalenderjahres fällig.
3. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) drei Vorsitzenden,
 - b) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - d) einer zuvor von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anzahl von Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem jeweils besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Vorschläge für die Wahl von Beiratsmitgliedern,
 - g) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Kassenabschlusses und des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h) die Ernennung der Protokollführerin / des Protokollführers für die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von einer / einem der drei Vorsitzenden einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einer / einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) die inhaltliche Ausgestaltung des Vereinszweckes,
 - b) die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Beirats,
 - e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Rechnungsergebnisses des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - f) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Bestellung von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern,
 - i) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - k) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke unter Maßgabe des § 14 dieser Satzung.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und durch die / den vom Vorstand ernannte/n Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und unmittelbar danach über vier Wochen (im Internet oder anderweitig) veröffentlicht wird. Wenn innerhalb dieser vier Wochen kein Einwand erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats können natürliche oder juristische Personen werden. Der Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern.
2. Über die Mitglieder des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Beirat soll Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit abgeben. Er soll den Verein insbesondere in fachlichen Fragen beraten und unterstützt den Verein bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
5. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Kassenprüfung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Schatzmeisterin / der Schatzmeister den Kassenabschluss und das Rechnungsergebnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
2. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluss sowie das Rechnungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Stadtteilentwicklung in Kirchditmold.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Kassel, 23/03/2015